DE

ANHANG II

„ANHANG II

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

## TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

(…)

4. Meldebögen zum operationellen Risiko

136. [leer]

137. [leer]

138. [leer]

139. [leer]

140. [leer]

141. [leer]

4.1. Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko

4.1.1. Allgemeine Bemerkungen

141a. In Meldebogen C 16.01 werden nach Maßgabe der Artikel 312 bis 314 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Eigenmittelanforderungen (OFR) für das operationelle Risiko entsprechend der Geschäftsindikatorkomponente (BIC) und dem zugehörigen Geschäftsindikator (BI) erfasst.

141b. Sofern in diesem Anhang nicht anders festgelegt, weisen die Institute sämtliche Angaben auf Basis des Rechnungslegungsrahmens aus, den sie für die Meldung von Finanzinformationen verwenden.

141c. Bei der Berechnung ihrer Eigenmittelanforderung und den Angaben in den Meldebögen legen die Institute die am Ende des Geschäftsjahres verfügbaren Informationen zugrunde. Zu verwenden sind folglich die letzten drei Zwölfmonatsbeobachtungen ab dem Ende des Geschäftsjahres (Beispiel: Bei den Meldestichtagen ‚Dezember J-1, März J, Juni J, September J‘ und dem Geschäftsjahresende ‚31. Dezember‘ müssten sich die Berechnungen auf die Finanzlage zum ‚31. Dezember‘ unter Heranziehung der gesamten Geschäftsjahre J-1, J-2 und J-3 stützen).

141d. Liegen keine geprüften Zahlen vor, können die Institute Schätzungen heranziehen. Werden geprüfte Zahlen verwendet, weisen die Institute davon diejenigen aus, die voraussichtlich unverändert bleiben. Von diesem Grundsatz der ‚Unveränderlichkeit‘ kann nach Artikel 315 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgewichen werden.

141e. Die Institute berücksichtigen bei ihrer Meldung keine Zahlen für Posten, die nach Artikel 314 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt werden und in dem nach Artikel 314 Absatz 9 auszuarbeitenden technischen Regulierungsstandard festgelegt werden sollen.

141f. Bei der Berechnung des BI (z. B. bei Instituten mit Tochterunternehmen, die eine andere Währung führen als die Meldewährung des Instituts) legen die Institute für die drei Jahre, auf deren Grundlage der BI nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen berechnet wird, jeweils den maßgeblichen Wechselkurs zugrunde. Der im entsprechenden Jahr verwendete Wechselkurs wird also nicht an jedem Meldestichtag aktualisiert.

141g. Was die Anwendung der Schwellenwerte für die Berechnung der BIC gemäß Artikel 313 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angeht, so ziehen Institute von außerhalb des Euro-Währungsgebiets, die die Aufsichtsdaten in ihrer Landeswährung melden, für die Umrechnung des Schwellenwerts in ihre Landeswährung den durchschnittlichen Wechselkurs in dem Zeitraum heran, für den die BIC gemäß dem Rechnungslegungsrahmen berechnet wird (Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre).

4.1.2. C 16.01 - Operationelles Risiko - Eigenmittelanforderungen (OPR OF)

141h. Bei den Angaben in diesem Meldebogen sind die Zahlen der letzten drei Geschäftsjahre zu berücksichtigen.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| 0010 | **Wert**  Wert des BI und seiner drei Komponenten: ILDC, SC und FC.  In diesem Wert sind die Anpassungen enthalten, die sich nach Maßgabe von Artikel 315 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch die Auswirkungen von Zusammenschlüssen, Übernahmen und Veräußerungen ergeben.  Im Falle der FC spiegelt der Wert entweder den nach dem Rechnungslegungsansatz ermittelten Buchwert oder den Buchwert bei Anwendung der aufsichtsrechtlichen Abgrenzung (Prudential Boundary Approach – PBA) zur Ermittlung der Posten des Handels- und des Anlagebuchs wider. Welcher Ansatz verwendet wurde, ist in Zeile 0110 anzugeben. |
| 0020 | **Davon: Anpassungen aufgrund von Verschmelzung/Übernahme von Unternehmen oder Geschäftsbereichen**  Der Teil des in Spalte 0010 angegebenen Werts für die BI-Komponenten, der nach Maßgabe von Artikel 315 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf zusammengeschlossene oder erworbene Unternehmen oder Geschäftsbereiche zurückgeht. |
| 0030 | **(Anpassungen aufgrund von Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen)**  Der Betrag, der nach Maßgabe von Artikel 315 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf veräußerte Unternehmen oder Geschäftsbereiche zurückgeht und bei der Berechnung der BI-Komponenten ausgenommen wurde. |
| 0040 | **Eigenmittelanforderungen**  Die Eigenmittelanforderung ist nach Artikel 312 bis 314 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. (BIC)  Unterliegt ein Institut der Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, so addiert es zu den BIC-Eigenmittelanforderungen die nach dem ASA berechneten Eigenmittelanforderungen für die Geschäftsbereiche Privatkundengeschäft und/oder Firmenkundengeschäft vorbehaltlich der Ausnahmeregelung hinzu (da diese nicht Bestandteil der BIC-Berechnung sind). |
| 0050 | **Risikopositionsbetrag**  Der Risikopositionsbetrag (REA) ist nach Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. |

Erläuterungen zu den einzelnen Zeilen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| 0010 | **Geschäftsindikatorkomponente und ASA**  Artikel 313 und Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0020 | **Geschäftsindikator**  Nach Artikel 314 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneter Wert des Geschäftsindikators (BI).  Unterliegt ein Institut der Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, darf es keine Werte aus den Geschäftsbereichen Privatkundengeschäft und/oder Firmenkundengeschäft in die Berechnung einbeziehen. |
| 0030 | **Zins-, Pacht- und Dividendenkomponente (ILDC)**  Die Gesamt-ILDC ist nach Artikel 314 Absatz 2 und, falls anwendbar, Artikel 314 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 575/2013 zu berechnen. |
| 0040 | **ILDC für das einzelne Institut/die konsolidierte Gruppe (ohne die in Artikel 314 Absatz 3 genannten Unternehmen)**  Die ILDC ist nach Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen.  Bei Meldungen auf konsolidierter Basis darf ein Institut, das der Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegt, keine Werte berücksichtigen, die in die Berechnung der für die spezifischen Tochterinstitute gesondert ermittelte ILDC einfließen. Gruppeninterne Salden zwischen den unter den Artikel fallenden Tochtergesellschaften und der übrigen Gruppe werden beseitigt.  Unterliegt ein Institut der Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, darf es keine Werte aus den Geschäftsbereichen Privatkundengeschäft und/oder Firmenkundengeschäft in die Berechnung einbeziehen. |
| 0050 | **ILDC für die in Artikel 314 Absatz 3 genannten Unternehmen**  Bei Meldungen auf konsolidierter Basis weist ein Institut, das der Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 3 unterliegt, die Summe der ILDC für die spezifischen Tochterinstitute aus, für die eine ILDC gesondert berechnet wird. Bei der Berechnung der gesonderten ILDC werden gruppeninterne Salden zwischen den Tochtergesellschaften und der übrigen Gruppe beseitigt. |
| 0060 | **Dienstleistungskomponente**  Die Dienstkomponente (SC) ist nach Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen.  Unterliegt ein Institut der Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, darf es keine Werte aus den Geschäftsbereichen Privatkundengeschäft und/oder Firmenkundengeschäft in die Berechnung einbeziehen. |
| 0070 | **Finanzkomponente**  Die Finanzkomponente (FC) ist nach Artikel 314 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen.  Unterliegt ein Institut der Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, darf es keine Werte aus den Geschäftsbereichen Privatkundengeschäft und/oder Firmenkundengeschäft in die Berechnung einbeziehen. |
| 0080 | **ASA nach Artikel 314 Absatz 4 (Mengengeschäft)**  Artikel 314 Absatz 4 für das Geschäftsfeld ‚Privatkundengeschäft‘ (Mengengeschäft) |
| 0090 | **ASA nach Artikel 314 Absatz 4 (Firmenkundengeschäft)**  Artikel 314 Absatz 4 für das Geschäftsfeld ‚Firmenkundengeschäft‘ |
| 0100 | **Zusatzinformation: ILDC für das einzelne Institut/die konsolidierte Gruppe (einschließlich der in Artikel 314 Absatz 3 genannten Unternehmen)**  Unterliegt ein Institut der Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 3, so meldet es die nach Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete theoretische ILDC auf Einzel- oder konsolidierter Basis so, als wendete es die Ausnahmeregelung nicht an. |
| 0110 | **Zur Berechnung von FC verwendeter Ansatz**  Hier geben die Institute an, welchen Ansatz sie zur Berechnung der FC nach Artikel 314 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewandt haben (Rechnungslegungsansatz oder aufsichtsrechtliche Abgrenzung). |
| 0120 | **Sonstige betriebliche Aufwendungen**  Sonstige betriebliche Aufwendungen nach Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |

4.2. Operationelles Risiko: Detaillierte Angaben zu den Verlusten des letzten Jahres (OPR DETAILS)

4.2.1. Allgemeine Bemerkungen

1. Im Meldebogen C 17.01 (OPR DETAILS 1) werden die Angaben zu den von einem Institut im zurückliegenden Jahr registrierten Bruttoverlusten und Rückflüssen nach Ereignisarten und Geschäftsfeldern zusammengefasst, wobei die Definitionen in Tabelle 1 und Tabelle 2 dieses Abschnitts zugrunde zu legen sind. Meldebogen C 17.02 (OPR DETAILS 2) enthält detaillierte Angaben zu den größten Verlustereignissen des zurückliegenden Jahres. Erfasst werden sollten nur Ereignisse, die zu einem Verlust führen.

Tabelle 1 Ereignisarten für durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse

|  |  |
| --- | --- |
| **Ereigniskategorie** | **Definition** |
| Interner Betrug | Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Umgehung von Verwaltungs-, Rechts- oder internen Vorschriften, mit Ausnahme von Verlusten aufgrund von Diskriminierung oder sozialer und kultureller Verschiedenheit, wenn mindestens eine interne Partei beteiligt ist. |
| Externer Betrug | Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum oder Umgehung von Rechtsvorschriften durch einen Dritten. |
| Beschäftigungspraxis und Arbeitsplatzsicherheit | Verluste aufgrund von Handlungen, die gegen Beschäftigungs-, Gesundheitsschutz- oder Sicherheitsvorschriften bzw. -vereinbarungen verstoßen, Verluste aufgrund von Schadenersatzzahlungen wegen Körperverletzung, Verluste aufgrund von Diversitäts-/Diskriminierungsereignissen. |
| Kunden, Produkte und Geschäftsgepflogenheiten | Verluste aufgrund einer unbeabsichtigten oder fahrlässigen Nichterfüllung geschäftlicher Verpflichtungen gegenüber bestimmten Kunden (einschließlich Anforderungen an Treuhänder und in Bezug auf die Angemessenheit der Dienstleistung), Verluste aufgrund der Art oder Struktur eines Produkts. |
| Sachschäden | Verluste aufgrund von Beschädigungen oder des Verlusts von Sachvermögen durch Naturkatastrophen oder andere Ereignisse. |
| Geschäftsunterbrechung und Systemausfälle | Verluste aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfällen. |
| Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement | Verluste aufgrund von Fehlern bei der Geschäftsabwicklung oder im Prozessmanagement, Verluste aus Beziehungen zu Geschäftspartnern und Lieferanten/Anbietern. |

Tabelle 2 Geschäftsfelder

|  |  |
| --- | --- |
| **Geschäftsfelder** | **Tätigkeiten** |
| Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance) | Emission oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung  Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft  Anlageberatung  Beratung von Unternehmen bezüglich Kapitalstruktur, Geschäftsstrategie und damit verbundenen Fragen sowie Beratungs- und sonstige Serviceleistungen im Zusammenhang mit Verschmelzungen und Übernahmen  Investment Research und Finanzanalyse sowie andere Arten von allgemeinen Empfehlungen zu Transaktionen mit Finanzinstrumenten |
| Handel (Trading and Sales) | Eigenhandel  Geldmaklergeschäfte  Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten  Auftragsausführung für Kunden  Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung  Betrieb multilateraler Handelssysteme |
| Wertpapierprovisionsgeschäft (Retail Brokerage)  (Geschäfte mit natürlichen Personen oder KMU, die nach Artikel 123 als Mengengeschäft einzustufen sind) | Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten  Auftragsausführung für Kunden  Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung |
| Firmenkundengeschäft (Commercial Banking) | Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern  Kreditvergabe  Finanzierungsleasing  Bürgschaften und Verpflichtungen |
| Privatkundengeschäft (Retail Banking)  (Geschäfte mit natürlichen Personen oder KMU, die nach Artikel 123 als Mengengeschäft einzustufen sind) | Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern  Kreditvergabe  Finanzierungsleasing  Bürgschaften und Verpflichtungen |
| Zahlungsverkehr und Abwicklung (Payment and Settlement) | Geldtransferdienstleistungen  Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln |
| Depot- und Treuhandgeschäfte (Agency Services) | Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung und verbundene Dienstleistungen wie Liquiditätsmanagement und Sicherheitenverwaltung |
| Vermögensverwaltung (Asset Management) | Portfoliomanagement  OGAW-Verwaltung  Sonstige Arten der Vermögensverwaltung |
| Unternehmensposten | Verlustereignisse, die das gesamte Institut betreffen und nicht innerhalb der vorgenannten Kategorien aufgeführt sind. |

143. Verluste aufgrund von operationellen Risiken, die mit dem Kreditrisiko zusammenhängen und beim risikogewichteten Positionsbetrag für das Kreditrisiko berücksichtigt werden (kreditbezogene operationelle Risikoereignisse – Grenzfälle), sind nach Artikel 317 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 weder im Meldebogen C 17.01 noch im Meldebogen C 17.02 zu berücksichtigen.

144. [leer]

145. ‚Bruttoverlust‘ ist ein in Artikel 318 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannter Verlust in Verbindung mit einem durch operationelle Risiken bedingten Ereignis vor Rückflüssen jeglicher Art, unbeschadet der nachstehend definierten ‚Verlustereignisse mit schnellem Rückfluss‘.

146. ‚Rückfluss‘ im Sinne von Artikel 318 Absatz 1 bezeichnet ein oder mehrere mit dem ursprünglichen durch operationelle Risiken bedingten Ereignis in Zusammenhang stehende zeitlich getrennte Ereignisse, bei denen ein Dritter dem meldenden Unternehmen Gelder oder sonstigen wirtschaftlichen Nutzen zukommen lässt.

147. ‚Verlustereignisse mit schnellem Rückfluss‘ sind operationelle Risikoereignisse, die zu Verlusten führen, die innerhalb von fünf Arbeitstagen zum Teil oder in voller Höhe zurückfließen. Im Falle eines Verlustereignisses mit schnellem Rückfluss ist nur der Teil des Verlustes, der nicht vollständig zurückfließt (d. h. der Verlust abzüglich des schnellen Teilrückflusses) in die Bruttoverlustdefinition einzubeziehen. Folglich sind Verlustereignisse, die zu Verlusten führen, die innerhalb von fünf Arbeitstagen vollständig zurückfließen, weder in die Bruttoverlustdefinition noch in die OPR-DETAILS-Meldung einzubeziehen.

148. ‚Erfassungszeitpunkt‘ ist das Bilanzierungsdatum im Sinne von Artikel 317 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, an dem ein Verlust oder eine Verlustrücklage oder -rückstellung aufgrund eines durch operationelle Risiken bedingten Ereignisses erstmals in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurde. Dieser Zeitpunkt liegt logischerweise nach dem ‚Eintrittsdatum‘ (d. h. dem Datum, an dem das durch operationelle Risiken bedingte Ereignis eingetreten ist oder begann) und dem ‚Feststellungsdatum‘ (d. h. dem Datum, an dem das Institut von dem durch operationelle Risiken bedingten Ereignis Kenntnis erlangt hat).

149. Zur Berechnung der Meldeschwelle werden Verluste aus einem durch gemeinsame operationelle Risiken bedingten Ereignis oder aus multiplen Ereignissen, die mit einem ereignis- oder verlusterzeugenden ursprünglichen operationellen Risikoereignis (‚Grundereignis‘ oder ‚Root-event‘) zusammenhängen, zusammengefasst. Liegt der für einen Zeitraum von zehn Jahren berechnete Nettogesamtbetrag über dem Schwellenwert, so sind die Verluste und Anpassungen gemäß Artikel 317 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 318 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 danach auszuweisen, wie sie sich auf die Bilanz auswirken, auch wenn die Auswirkung in einem bestimmten Zeitraum unter dem Schwellenwert liegen mag.

150. Die im Juni des betreffenden Jahres gemeldeten Zahlen sind Zwischenberichtszahlen, während die endgültigen Zahlen im Dezember zu melden sind. Die Juni-Werte haben also eine sechsmonatige Referenzperiode (d. h. vom 1. Januar bis 30. Juni des Kalenderjahres), während die Dezember-Werte eine zwölfmonatige Referenzperiode (d. h. vom 1. Januar bis 31. Dezember des Kalenderjahres) haben. Sowohl bei den Datenmeldungen für Juni als auch für Dezember sind als ‚frühere Berichtsperioden‘ alle Berichtsperioden bis einschließlich jener, die am Ende des vorangehenden Kalenderjahres endet, anzusehen.

4.2.2. C 17.01: Verluste aufgrund von operationellen Risiken und Rückflüsse des letzten Jahres nach Geschäftsfeldern und Verlustereigniskategorien (OPR DETAILS 1)

4.2.2.1. Allgemeine Bemerkungen

151 Im Meldebogen C 17.01 werden die Angaben zu den von einem Institut im zurückliegenden Jahr registrierten Verlusten und Rückflüssen, die die internen Schwellen übersteigen, nach Ereignisarten und Geschäftsfeldern zusammengefasst, wobei die Definitionen in Tabelle 1 und Tabelle 2 dieses Abschnitts zugrunde zu legen sind. Dabei besteht die Möglichkeit, dass die zu einem Verlustereignis gehörenden Verluste auf mehrere Geschäftsfelder verteilt werden.

152. Die Spalten stellen die verschiedenen Verlustereigniskategorien und die Summen für jedes Geschäftsfeld sowie eine Zusatzinformation dar, die den niedrigsten, bei der Datenerfassung für die Verluste angewandten Schwellenwert zeigt. Gibt es mehr als einen Schwellenwert, werden dort innerhalb jedes Geschäftsfelds der niedrigste und der höchste Schwellenwert angegeben.

153. Die Zeilen stellen die Geschäftsfelder dar und für jedes Geschäftsfeld die Anzahl der Verlustereignisse (neue Verlustereignisse), den Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse), die Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung, die Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden, den größten Einzelverlust, die Summe der fünf größten Verluste und die Gesamtrückflüsse von Verlusten (direkte Rückflüsse sowie Rückflüsse aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen).

154. Bei allen Geschäftsfeldern sind Angaben zur Zahl der Verlustereignisse und zum Bruttoverlustbetrag in bestimmten, auf den festgelegten Schwellenwerten (10 000, 20 000, 100 000 und 1 000 000) basierenden Spannen zu liefern. Die Schwellenwerte sind in Euro festgesetzt und dienen dem Vergleich der gemeldeten Verluste zwischen den Instituten. Sie stehen deshalb nicht unbedingt mit den Bagatellgrenzen für die interne Verlustdatensammlung in Zusammenhang, die in einem anderen Abschnitt des Meldebogens anzugeben sind.

154a. Die Rückflüsse sind stets mit positivem Vorzeichen auszuweisen.

4.2.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010-0070 | EREIGNISKATEGORIEN  Die Institute weisen die Verluste je nach Ereigniskategorie in den Spalten 0010 bis 0070 aus.  Institute, die ihre Eigenmittelanforderung im Dezember 2024 nach dem BIA berechnet haben, dürfen Verluste, für die keine Verlustereigniskategorie festgestellt wurde, nur in Spalte 0080 ausweisen. |
| 0080 | VERLUSTEREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT  In Spalte 0080 haben die Institute für jedes Geschäftsfeld die ‚Anzahl der Verlustereignisse (neue Verlustereignisse)‘ insgesamt, den ‚Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse)‘ insgesamt, die ‚Zahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung‘ insgesamt, die ‚Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden‘ insgesamt, den ‚größten Einzelverlust‘ insgesamt, die ‚Summe der fünf größten Verluste‘, den ‚direkten Gesamtrückfluss von Verlusten‘ insgesamt und den ‚Gesamtrückfluss aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen‘ insgesamt anzugeben.  Hat das Institut die Verlustereigniskategorien für sämtliche Verluste ermittelt, muss Spalte 0080 die einfache Aggregation der Anzahl der Verlustereignisse, der Brutto-Gesamtverlustbeträge, der Gesamtrückflüsse von Verlusten und der in den Spalten 0010 bis 0070 ausgewiesen ‚Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden‘ enthalten.  Der in Spalte 0080 angegebene ‚größte Einzelverlust‘ muss der größte Einzelverlust in einem Geschäftsfeld sein und – wenn das Institut die Verlustereigniskategorie für alle Verluste ermittelt hat – dem höchsten Wert entsprechen, der in den Spalten 0010 bis 0070 als ‚größter Einzelverlust‘ ausgewiesen wurde.  Als Summe der fünf größten Verluste ist in Spalte 0080 die Summe der innerhalb eines Geschäftsfeldes verzeichneten fünf größten Verluste anzugeben. |
| 0090-0100 | ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE  In den Spalten 0090 und 0100 weisen die Institute die für die interne Verlustdatensammlung festgelegten und verwendeten Bagatellgrenzen aus.  Wendet das Institut für jedes Geschäftsfeld nur eine Bagatellgrenze an, ist nur die Spalte 0090 auszufüllen.  Werden innerhalb eines Geschäftsfelde mehrere Bagatellgrenzen verwendet, ist auch die höchste anzuwendende Bagatellgrenze (Spalte 0100) anzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010-0880 | GESCHÄFTSFELDER: UNTERNEHMENSFINANZIERUNG, HANDEL UND VERKAUF, WERTPAPIER-PROVISIONSGESCHÄFT, FIRMENKUNDENGESCHÄFT, PRIVATKUNDENGESCHÄFT, ZAHLUNGSVERKEHR UND VERRECHNUNG, DEPOT- UND TREUHANDGESCHÄFT, VERMÖGENSVERWALTUNG, GESAMTUNTERNEHMEN  Die Institute weisen für jede Verlustereigniskategorie und jedes Geschäftsfeld im Einklang mit den internen Schwellen die folgenden Angaben aus: Anzahl der Verlustereignisse (neue Verlustereignisse), Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse), Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung, Verlustanpassungen in früheren Berichtsperioden, größter Einzelverlust, Summe der fünf größten Verluste, direkter Gesamtrückfluss von Verlusten und Gesamtrückfluss aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen.  Bei einem Verlustereignis, das sich auf mehrere Geschäftsfelder auswirkt, ist der ‚Bruttoverlustbetrag‘ auf alle betroffenen Geschäftsfelder aufzuteilen.  Institute, die ihre Eigenmittelanforderung im Dezember 2024 nach dem BIA berechnet haben, können Verluste, für die kein Geschäftsfeld festgestellt wurde, nur in den Spalten 0910-0980 ausweisen. |
| 0010, 0110, 0210, 0310, 0410, 0510, 0610, 0710, 0810 | Anzahl der Verlustereignisse (neue Verlustereignisse)  Die Anzahl der Verlustereignisse ist die Anzahl der Verlustereignisse, für die in der Berichtsperiode Bruttoverluste bilanziert wurden.  Die Anzahl der Verlustereignisse bezieht sich auf ‚neue Ereignisse‘, d. h. operationelle Risikoereignisse, die  i) in der Berichtsperiode ‚erstmalig bilanziert wurden‘ oder  ii) in einer früheren Berichtsperiode ‚erstmalig bilanziert wurden‘, wenn das Verlustereignis in früheren Meldungen nicht angegeben wurde, z. B. weil es erst in der aktuellen Berichtsperiode als Verlustereignis aufgrund von operationellen Risiken identifiziert wurde oder weil der diesem Ereignis zuzuordnende aggregierte Verlust (d. h. der ursprüngliche Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen) die interne Bagatellgrenze erst in der aktuellen Berichtsperiode überschritten hat.  ‚Neue Verlustereignisse‘ schließen keine Verlustereignisse ein, die in früheren Berichtsperioden ‚erstmalig bilanziert‘ und bereits in früheren Aufsichtsmeldungen angegeben wurden. |
| 0020, 0120, 0220, 0320, 0420, 0520, 0620, 0720, 0820 | Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse)  Der Bruttoverlustbetrag entspricht den Bruttoverlustbeträgen in Verbindung mit durch operationelle Risiken bedingten Ereignissen nach Maßgabe von Artikel 318 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.Alle mit einem einzelnen Verlustereignis zusammenhängenden Verluste, die im Berichtszeitraum bilanziert werden, sind zu summieren und in dieser Berichtsperiode als Bruttoverlust für dieses Verlustereignis anzusehen.  Der ausgewiesene Bruttoverlustbetrag muss sich auf die in der vorstehenden Zeile genannten ‚neuen Verlustereignisse‘ beziehen. Bei Verlustereignissen, die in einer früheren, in vormaligen Aufsichtsmeldungen nicht enthaltenen Berichtsperiode ‚erstmalig bilanziert wurden‘, ist der bis zum Meldestichtag akkumulierte Gesamtverlust (d. h. der ursprüngliche Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen) als Bruttoverlust zum Meldestichtag auszuweisen.  Erhaltene Rückflüsse müssen bei der Angabe der Beträge unberücksichtigt bleiben. |
| 0030, 0130, 0230, 0330, 0430, 0530, 0630, 0730, 0830 | Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung  Die Anzahl der auf operationelle Risiken zurückzuführenden Verlustereignisse, die in früheren Berichtsperioden ‚erstmalig bilanziert wurden‘ und in früheren Meldungen bereits enthalten sind und für die in der aktuellen Berichtsperiode Verlustanpassungen vorgenommen wurden.  Wurde für ein Verlustereignis innerhalb der Berichtsperiode mehr als eine Verlustanpassung vorgenommen, ist die Summe dieser Verlustanpassungen als eine Anpassung in dieser Periode zu zählen. |
| 0040, 0140, 0240, 0340, 0440, 0540, 0640, 0740, 0840 | Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden  Die Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden müssen der Summe aus folgenden Elementen (mit positivem oder negativem Vorzeichen) entsprechen:  i) Bruttoverlustbeträge für positive Verlustanpassungen in der Berichtsperiode (z. B. Erhöhungen der Rückstellungen, verbundene Verlustereignisse, zusätzliche Abrechnungen) in Bezug auf Verlustereignisse aufgrund operationeller Risiken, die in früheren Berichtsperioden ‚erstmalig bilanziert wurden‘ und ausgewiesen wurden.  ii) Bruttoverlustbeträge für negative Verlustanpassungen in der Berichtsperiode (z. B. aufgrund einer Reduzierung der Rückstellungen) in Bezug auf Verlustereignisse aufgrund operationeller Risiken, die in früheren Berichtsperioden ‚erstmalig bilanziert wurden‘ und ausgewiesen wurden;  Wurde für ein Verlustereignis innerhalb der Berichtsperiode mehr als eine Verlustanpassung vorgenommen, sind die Beträge all dieser Verlustanpassungen unter Beachtung des (positiven oder negativen) Vorzeichens der Anpassungen zu summieren. Diese Summe ist als Verlustanpassung für dieses Verlustereignis in dieser Berichtsperiode anzusehen.  Sinkt der angepasste Verlustbetrag für ein Verlustereignis aufgrund einer negativen Verlustanpassung unter die interne Bagatellgrenze des Instituts, hat das Institut den Gesamtverlustbetrag für das Verlustereignis, der bis zur letztmaligen Meldung des Ereignisses zu einem Meldestichtag im Dezember aufgelaufen ist (d. h. den ursprünglichen Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen), mit einem negativen Vorzeichen auszuweisen, statt den Betrag der negativen Verlustanpassung selbst anzugeben.  Erhaltene Rückflüsse müssen bei der Angabe der Beträge unberücksichtigt bleiben. |
| 0050, 0150, 0250, 0350, 0450, 0550, 0650, 0750, 0850 | Größter Einzelverlust  Der höhere der beiden folgenden Beträge:  i) der größte Bruttoverlust für ein Verlustereignis, das in der Berichtsperiode erstmalig ausgewiesen wird, und  ii) die (in den Zeilen 0040, 0140, …, 0840 angegebene) größte positive Verlustanpassung für ein Verlustereignis, das in einer früheren Berichtsperiode erstmalig ausgewiesen wurde.  Erhaltene Rückflüsse müssen bei der Angabe der Beträge unberücksichtigt bleiben. |
| 0060, 0160, 0260, 0360, 0460, 0560, 0660, 0760, 0860 | Summe der fünf größten Verluste  Die Summe der fünf höchsten Beträge unter  i) den Bruttoverlustbeträgen für Verlustereignisse, die in der Berichtsperiode erstmalig ausgewiesen werden, und  ii) den (für die Zeilen 0040, 0140, …, 0840 definierten) positiven Verlustanpassungen für Verlustereignisse, die in einer früheren Berichtsperiode erstmalig ausgewiesen wurden. Der Betrag, der als einer der fünf größten infrage kommt, ist der Betrag der Verlustanpassung selbst, nicht der mit dem jeweiligen Verlustereignis verbundene Gesamtverlust vor oder nach der Verlustanpassung.  Erhaltene Rückflüsse müssen bei der Angabe der Beträge unberücksichtigt bleiben. |
| 0070, 0170, 0270, 0370, 0470, 0570, 0670, 0770, 0870 | Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten  Der direkte Gesamtrückfluss muss alle erhaltenen Rückflüsse umfassen, außer jenen aus Versicherungen, die in der nachstehenden Zeile dieser Tabelle anzugeben sind.  Der direkte Gesamtrückfluss von Verlusten muss der Summe aller in der Berichtsperiode bilanzierten direkten Rückflüsse und Anpassungen von direkten Rückflüssen für Verlustereignisse aufgrund von operationellen Risiken entsprechen, die in der Berichtsperiode oder in früheren Berichtsperioden erstmalig bilanziert wurden. |
| 0080, 0180, 0280, 0380, 0480, 0580, 0680, 0780, 0880 | Gesamtrückfluss aus Versicherungen  Die Rückflüsse aus Versicherungen sind die Rückflüsse nach Artikel 317 Absatz 1 und Artikel 318 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Der Gesamtrückfluss aus Versicherungen entspricht der Summe aller in der Berichtsperiode bilanzierten Rückflüsse und Anpassungen dieser Rückflüsse für durch operationelle Risiken bedingte Verlustereignisse, die in der Berichtsperiode oder in vorangegangenen Berichtsperioden erstmalig bilanziert wurden. |
| 0910-0980 | GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT  Hier sind für jede Verlustereigniskategorie (Spalten 0010 bis 0080) Angaben zu den Geschäftsfeldern insgesamt zu machen. |
| 0910-0914 | Anzahl der Verlustereignisse  In Zeile 0910 ist die Anzahl der die interne Bagatellgrenze überschreitenden Verlustereignisse nach Verlustereigniskategorien für die Geschäftsfelder insgesamt anzugeben. Diese Zahl kann niedriger als die Aggregation der Anzahl der Verlustereignisse nach Geschäftsfeldern sein, weil Verlustereignisse mit multiplen Auswirkungen (Auswirkungen in verschiedenen Geschäftsfeldern) als ein Ereignis zu betrachten sind. Sie kann höher sein, wenn ein Institut, das seine Eigenmittelanforderungen im Dezember 2024 nach dem BIA berechnet hat, das von dem Verlust betroffene Geschäftsfeld bzw. die von dem Verlust betroffenen Geschäftsfelder nicht in allen Fällen identifizieren kann.  In den Zeilen 0911 bis 0914 ist die Anzahl der Verlustereignisse anzugeben, bei denen der Bruttoverlustbetrag innerhalb der in den betreffenden Zeilen des Meldebogens definierten Spannen liegt.  Hat das Institut alle seine Verluste einem Geschäftsfeld zugeordnet oder die Verlustereigniskategorie für alle Verluste ermittelt, so gilt für Spalte 0080, je nach Anwendbarkeit, Folgendes:  - Die in den Zeilen 0910 bis 0914 angegebene Gesamtzahl der Verlustereignisse muss gleich der horizontalen Aggregation der Anzahl der Verlustereignisse in der entsprechenden Zeile sein, da in diesen Zahlen die Verlustereignisse, die sich auf verschiedene Geschäftsfelder auswirken, bereits als ein Verlustereignis berücksichtigt worden sind.  - Die in Spalte 0080 Zeile 0910 angegebene Zahl muss nicht zwingend der vertikalen Aggregation der Anzahl der in Spalte 0080 aufgenommenen Verlustereignisse entsprechen, da ein Verlustereignis sich auf verschiedene Geschäftsfelder gleichzeitig auswirken kann. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0920-0924 | Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse)  Hat das Institut alle seine Verluste einem Geschäftsfeld zugeordnet, so entspricht der in Zeile 0920 auszuweisende Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse) der einfachen Aggregation der für jedes Geschäftsfeld angegebenen Bruttoverlustbeträge für neue Verlustereignisse.  In den Zeilen 0921 bis 0924 ist der Bruttoverlustbetrag für Verlustereignisse anzugeben, bei denen der Bruttoverlustbetrag innerhalb der in den betreffenden Zeilen definierten Spannen liegt. |
| 0930, 0935, 0936 | Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung  In Zeile 0930 ist die Gesamtzahl der in den Zeilen 0030, 0130, …, 0830 ausgewiesenen Verlustereignisse mit Verlustanpassung anzugeben. Diese Zahl kann niedriger als die Aggregation der Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung nach Geschäftsfeldern sein, weil Verlustereignisse mit multiplen Auswirkungen (Auswirkungen in verschiedenen Geschäftsfeldern) als ein Ereignis betrachtet werden. Sie kann höher sein, wenn ein Institut, das seine Eigenmittelanforderungen im Dezember 2024 nach dem BIA berechnet hat, das von dem Verlust betroffene Geschäftsfeld bzw. die von dem Verlust betroffenen Geschäftsfelder nicht in allen Fällen identifizieren kann.  Die Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung ist aufzugliedern in die Anzahl der Verlustereignisse, für die innerhalb der Berichtsperiode eine positive Verlustanpassung vorgenommen wurde, und die Anzahl der Verlustereignisse, für die innerhalb der Berichtsperiode eine negative Verlustanpassung vorgenommen wurde (allesamt mit positivem Vorzeichen ausgewiesen). |
| 0940, 0945, 0946 | Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden  In Zeile 0940 ist die Gesamtsumme der in den Zeilen 0040, 0140, …, 0840 ausgewiesenen) Verlustanpassungsbeträge für frühere Berichtsperioden nach Geschäftsfeldern anzugeben. Hat das Institut alle seine Verluste einem Geschäftsfeld zugeordnet, so entspricht der in Zeile 0940 ausgewiesene Betrag der einfachen Aggregation der für die verschiedenen Geschäftsfelder angegebenen Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden.  Der Betrag der Verlustanpassungen ist aufzugliedern in den Betrag für Verlustereignisse, für die innerhalb der Berichtsperiode eine positive Verlustanpassung vorgenommen wurde (Zeile 0945, mit positivem Vorzeichen ausgewiesen), und den Betrag für Verlustereignisse, für die innerhalb der Berichtsperiode eine negative Verlustanpassung vorgenommen wurde (Zeile 0946, mit negativem Vorzeichen ausgewiesen). Sinkt der angepasste Verlustbetrag für ein Verlustereignis aufgrund einer negativen Verlustanpassung unter die interne Bagatellgrenze des Instituts, muss das Institut den Gesamtverlustbetrag für das Verlustereignis, der bis zur letztmaligen Meldung des Verlustereignisses zu einem Meldestichtag im Dezember aufgelaufen ist (d. h. den ursprünglichen Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen), in Zeile 0946 mit einem negativen Vorzeichen ausweisen, statt den Betrag der negativen Verlustanpassung selbst anzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0950 | Größter Einzelverlust  Hat das Institut alle seine Verluste einem der aufgeführten Geschäftsfelder zugeordnet, muss der größte Einzelverlust dem größten, die interne Bagatellgrenze überschreitenden Verlust für jede Verlustereigniskategorie und unter sämtlichen Geschäftsfeldern entsprechen. Diese Zahlen können höher als der in jedem einzelnen Geschäftsfeld verzeichnete größte Einzelverlust sein, wenn sich ein Verlustereignis auf verschiedene Geschäftsfelder auswirkt.  Hat das Institut alle seine Verluste einem der aufgeführten Geschäftsfelder zugeordnet und für alle Verluste die Verlustereigniskategorie ermittelt, so gilt für Spalte 0080 Folgendes:  - Der ausgewiesene größte Einzelverlust muss dem höchsten der in den Spalten 0010 bis 0070 dieser Zeile angegebenen Werte entsprechen.  - Gibt es Verlustereignisse mit Auswirkungen in mehr als einem Geschäftsfeld, kann der in {r0950, c0080} ausgewiesene Betrag höher sein als die in den anderen Zeilen der Spalte 0080 angegebenen Beträge für den ‚größten Einzelverlust‘ je Geschäftsfeld. |
| 0960 | Summe der fünf größten Verluste  Anzugeben ist die Summe der fünf größten Verluste für jede Verlustereigniskategorie und unter sämtlichen Geschäftsfeldern. Diese Summe kann höher als die höchste Summe der in jedem einzelnen Geschäftsfeld ausgewiesenen fünf größten Verluste sein. Sie ist ungeachtet der Anzahl der Verluste auszuweisen.  Hat das Institut alle seine Verluste einem der aufgeführten Geschäftsfelder zugeordnet und für alle Verluste die Ereigniskategorie ermittelt, so muss die Summe der fünf größten Verluste mit Blick auf Spalte 0080 der Summe der fünf größten Verluste in der gesamten Matrix entsprechen, d. h. sie muss weder zwingend mit dem höchsten Wert der ‚Summe der fünf größten Verluste‘ in Zeile 0960 noch mit dem höchsten Wert der ‚Summe der fünf größten Verluste‘ in Spalte 0080 identisch sein. |
| 0970 | Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten  Hat das Institut alle seine Verluste einem der aufgeführten Geschäftsfelder zugeordnet, so entspricht der direkte Gesamtrückfluss von Verlusten der einfachen Aggregation der direkten Gesamtrückflüsse von Verlusten für jedes Geschäftsfeld. |
| 0980 | Gesamtrückfluss aus Versicherungen  Hat das Institut alle seine Verluste einem der aufgeführten Geschäftsfelder zugeordnet, so entspricht der Gesamtrückfluss aus Versicherungen der einfachen Aggregation der Gesamtrückflüsse aus Versicherungen für jedes Geschäftsfeld. |

4.2.3. C 17.02: Operationelles Risiko: Detaillierte Angaben zu den größten Verlustereignissen des letzten Jahres (OPR DETAILS 2)

4.2.3.1. Allgemeine Bemerkungen

155. Im Meldebogen C 17.02 sind Angaben zu einzelnen Verlustereignissen zu liefern (pro Ereignis eine Zeile).

156. In diesem Meldebogen anzugeben sind ‚neue Verlustereignisse‘, d. h. Verlustereignisse aufgrund operationeller Risiken, die

a) in der Berichtsperiode ‚erstmalig bilanziert wurden‘ oder

b) in einer früheren Berichtsperiode ‚erstmalig bilanziert wurden‘, wenn das Verlustereignis in früheren Aufsichtsmeldungen nicht angegeben wurde, z. B. weil es erst in der aktuellen Berichtsperiode als Verlustereignis aufgrund von operationellen Risiken identifiziert wurde oder weil der diesem Ereignis zuzuordnende kumulierte Verlust (d. h. der ursprüngliche Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen) die interne Bagatellgrenze erst in der aktuellen Berichtsperiode überschritten hat.

157. Anzugeben sind nur Verlustereignisse, die zu einem Bruttoverlustbetrag von 100 000 EUR oder mehr führen.

Vorbehaltlich dieses Schwellenwerts ist Folgendes anzugeben:

a) das größte Ereignis für jede Ereigniskategorie, sofern das Institut die Ereigniskategorien für die Verluste identifiziert hat, und

b) mindestens die zehn größten übrigen Ereignisse mit oder ohne identifizierte Ereigniskategorie nach Bruttoverlustbetrag.

c) Die Rangfolge der Verlustereignisse muss sich nach dem ihnen zugewiesenen Bruttoverlust richten.

d) Jedes Verlustereignis darf nur einmal berücksichtigt werden.

4.2.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010 | ID des Ereignisses  Die Ereignis-ID ist eine Zeilenkennung und bezeichnet im Meldebogen jeweils eine Zeile.  Ist eine interne ID verfügbar, ist diese von den Instituten anzugeben. Ansonsten muss die angegebene ID der fortlaufenden Nummerierung 1, 2, 3 usw. folgen. |
| 0020 | Erfassungszeitpunkt  Der Erfassungszeitpunkt ist das Bilanzierungsdatum, an dem ein Verlust oder eine Rücklage/Rückstellung erstmals in der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber einem durch operationelle Risiken bedingten Verlust angesetzt wurde. |
| 0030 | Eintrittszeitpunkt  Der Eintrittszeitpunkt ist der Zeitpunkt, an dem das durch das operationelle Risiko bedingte Verlustereignis eintrat oder seinen Anfang nahm. |
| 0040 | Erkennungszeitpunkt  Der Erkennungszeitpunkt ist das Feststellungsdatum, an dem das Institut von dem durch operationelle Risiken bedingten Verlustereignis Kenntnis erlangt hat. |
| 0050 | Verlustereigniskategorie  In Abschnitt 4.2.1 Tabelle 1 dieses Anhangs genannte Verlustereigniskategorien. |
| 0060 | Bruttoverluste  Bruttoverluste für das in den Zeilen 0020, 0120 usw. des Meldebogens C 17.01 ausgewiesene Verlustereignis. |
| 0070 | Bruttoverluste abzüglich direkter Rückflüsse  Bruttoverluste für das in den Zeilen 0020, 0120 usw. des Meldebogens C 17.01 ausgewiesene Verlustereignis, abzüglich der direkten Rückflüsse für dieses Verlustereignis. |
| 0080 - 0160 | Bruttoverluste nach Geschäftsfeldern  Der in Spalte 0060 angegebene Bruttoverlust wird den in Abschnitt 4.2.1 Tabelle 2 genannten Geschäftsfeldern zugeordnet. |
| 0170 | Name des Rechtsträgers  Name des Rechtsträgers gemäß Spalte 0011 des Meldebogens C 06.02, bei dem der Verlust – bzw. der größte Verlust, falls mehrere Unternehmen betroffen waren – aufgetreten ist. |
| 0181 | Code  Code des Rechtsträgers gemäß Spalte 0021 des Meldebogens C 06.02, bei dem der Verlust – bzw. der größte Verlust, falls mehrere Unternehmen betroffen waren – aufgetreten ist. |
| 0185 | ART DES CODES  Die Institute müssen – auch in Übereinstimmung mit Spalte 0026 des Meldebogens C 06.02 – angeben, welche Art von Code in Spalte 0181 angegeben wird: ‚LEI-Code‘ oder ‚Kein LEI-Code‘. Die Art des Codes ist stets anzugeben. |
| 0190 | Geschäftsbereich  Geschäftsbereich oder Abteilung, wo der Verlust – bzw. der größte Verlust, falls mehrere Geschäftsbereiche oder Abteilungen betroffen waren – aufgetreten ist. |
| 0200 | Beschreibung  Beschreibung des Verlustereignisses, falls nötig in verallgemeinerter oder anonymisierter Form, die zumindest Informationen über das Ereignis selbst und, soweit bekannt, über die treibenden Faktoren oder Ursachen des Ereignisses beinhalten muss. |

“